



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Jahresabschluss 2018 der Stadt Erwitte	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2021	3

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Jahresabschluss 2018 der Stadt Erwitte

I. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2018 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 Abs. 2 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.439.139,31 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2018 auf 108.705.396,59 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 den geprüften Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Das positive Jahresergebnis 2018 in Höhe von 2.439.139,31 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss liegt mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2018

Gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020 und am 01.11.2020, werden die Bilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2018, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 18.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2021

I. Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Erwitte mit Beschluss vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.641.166 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.966.166 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.203.385 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.456.557 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.616.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.211.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	93.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

767.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.325.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erwitte (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2021:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 383 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 519 v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne auf Ebene der Produktgruppe gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Ebenso können innerhalb eines Produktes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplanes und der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2021 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 20.05.2021 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan mit Anlagen ist im Internet unter www.erwitte.de einsehbar und steht ebenfalls vom 26.05.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus der Stadt Erwitte in Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten,

montags – freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags – dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 21.05.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur